

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zum „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganztag während der Schulferien“

A Einleitung und Zusammenfassung

Die in der BAGFW zusammengeschlossenen Verbände bedanken sich für die Einladung zur Stellungnahme und nehmen gerne die Gelegenheit wahr, ihre Positionen zu dem oben genannten Referentenentwurf in das Beteiligungsverfahren einzubringen.

Der Referentenentwurf sieht mit der Ergänzung im § 24 SGB VIII die Einbeziehung der nach § 11 SGB VIII anerkannten Angebote der Jugendarbeit in den Schulferien im Rahmen der Ganztagsförderung als unmittelbar rechtsanspruchserfüllend vor.

Grundsätzlich begrüßt die BAGFW die Gesetzesinitiative des BMBFSFJ zur Stärkung von Bildungs- und Teilhabechancen durch die rechtsanspruchserfüllende Einbeziehung der Jugendarbeit in den Schulferien. Allerdings besteht aus Sicht der BAGFW noch ein erheblicher Klärungs- und Konkretisierungsbedarf bezüglich der rechtsanspruchs-erfüllenden Umsetzung.

Zudem sieht die BAGFW einige Punkte, insbesondere in der Gesetzesbegründung, sehr kritisch und weist darauf hin, dass die regionale Heterogenität in der Angebotsstruktur bei der Umsetzung berücksichtigt werden muss. Die Rahmenbedingungen und spezifischen Herausforderungen für das Vorhaben sind sehr unterschiedlich, etablierte, qualitativ hochwertige Angebote dürfen nicht gefährdet oder dequalifiziert werden. Des Weiteren ist das Subsidiaritätsprinzip zu wahren.

Die in der BAGFW zusammengeschlossenen Wohlfahrtsverbände sind wichtige Angebotsträger sowohl im Bereich der Ganztagsförderung als auch der Kinder- und Jugendarbeit und haben ein großes Interesse daran, dass durch die praxistaugliche Umsetzung des Gesetzes zur „Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganztag während der Schulferien“ die Bildungs- und Teilhabechancen aller Kinder verbessert werden.

B Bewertung des vorliegenden Referentenentwurfs

Ein System, das alle Kinder berücksichtigt

Vorrangig ist aus Sicht der BAGFW, dass alle Kinder in den Schulferien ein bedarfsgerechtes, qualitativ hochwertiges und inklusives Angebot wahrnehmen können.

Dies impliziert, dass allen Kindern, unabhängig vom Einkommen ihrer Familien oder ihrem Wohnort (z. B. im ländlichen Raum), Zugang zu einem entsprechenden Angebot ermöglicht werden muss.

Wünschenswert ist, dass auf Basis einer freiwilligen Entscheidung ein Wunsch- und Wahlrecht in Anspruch genommen werden kann. *(siehe Gesetzesbegründung unter A I, Seite 5 „Im Interesse der Kinder ist ein vielfältiges Ganztagsangebot zu ermöglichen.“)*

Niedrigschwellige Anmeldeverfahren stellen sicher, dass alle Kinder profitieren und kein Ausschluss aufgrund bürokratischer Hürden stattfindet.

Wesentlich für die Angebote ist, dass sie von den Bedarfen und Entwicklungs-erfordernissen der Kinder im Grundschulalter ausgehend entwickelt werden. Dies beinhaltet Aspekte einer der Altersgruppe angemessenen pädagogischen Beziehungsarbeit ebenso wie eine entsprechende Bereitstellung und Ausgestaltung von genutzten Räumen und Freiflächen.

Sicherung und Stärkung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

Die im Referentenentwurf formulierte Regelung kann aus Sicht der BAGFW zur Stärkung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe führen, wenn

- eine ausreichende Ausstattung finanzieller, räumlicher und personeller Ressourcen gewährleistet ist.

Aus Sicht der BAGFW müssen die Kapazitäten sowohl im Bereich Ganztagsförderung als auch im Arbeitsfeld der Jugendarbeit an die mit dem Rechtsanspruch verbundenen Anforderungen angepasst werden. Dies beinhaltet beispielsweise eine erforderliche Gewinnung und Qualifizierung von Fachkräften *(siehe Gesetzesbegründung unter 6. Weitere Gesetzesfolgen, Seite 7: „Zudem unterstützt es die Fachkräftegewinnung.“)*, aber auch von Honorarkräften und Ehrenamtlichen ebenso wie das Vorhalten von Kapazitäten für die Organisation der Ferienangebote. Dies setzt u. a. langfristig gesicherte hauptamtliche Stellenanteile bei den Trägern der Jugendarbeit voraus.

- die Prinzipien der Jugendarbeit (Freiwilligkeit, Selbstbestimmtheit, Unabhängigkeit etc.) Bestand haben.

Nur dann sind aus Sicht der BAGFW die in der Gesetzesbegründung betonten Aspekte erfüllt, dass „...die Freizeitgestaltung, die Erholung und Selbstverwirklichung der Kinder im Mittelpunkt stehen und die Angebote der Jugendarbeit hierfür einen besonders wertvollen und erprobten Beitrag leisten. Die Ferienzeit schafft für Kinder Raum für Selbstorganisation und kann nach den individuellen Bedarfen und Wünschen der Kinder gestaltet werden.“ *(Gesetzesbegründung Seite 2. 2. Absatz)*

Klargestellt werden muss: Es darf in der Kooperation mit der Jugendarbeit nicht um Zuweisungen von Kindern oder konkreten Schulstandorten gehen. Die Reduzierung des Angebots auf einen reinen Betreuungsauftrag oder starre inhaltliche Vorgaben, die dem eigenständigen Profil des Angebotsträgers widersprechen, gilt es zu vermeiden.

Handlungsleitend ist die in der Gesetzesbegründung genannte „Stärkung der Jugendarbeit im Ganztag [...], die] demokratische, gesellschaftliche sowie kulturelle Teilhabe der Kinder [gewährleistet], indem sie Raum für Erholung und Selbstorganisation schafft.“ (*siehe Gesetzesbegründung unter 6. Weitere Gesetzesfolgen, Seite 7*)

- adäquate Ressourcen für Koordinierung, Sicherstellung und, u.a., Informationsaufbereitung zur Verfügung gestellt werden.

Für die rechtsanspruchssichernde Organisation der Ferienangebote (Anmeldung, Erfassung, Zuweisung, Abrechnung usw.), aber z. B. auch die Prüfung der Angebote auf pädagogische Qualität und die Erfüllung von Anforderungen an Kinderschutz, sind entsprechende Kapazitäten beim Öffentlichen und Freien Träger zu schaffen und kontinuierlich vorzuhalten. Diese Aufgaben dürfen nicht kostenneutral den Angebotsträgern übertragen werden.

Die in der Gesetzesbegründung *auf Seite 8, 2. Absatz* betonte „Interaktion zwischen Behörden und Bürgerinnen und Bürgern“, für die „in den Kommunen bereits digitale Lösungen erarbeitet“ wurden, ist aus Sicht der BAGFW bisher nicht flächendeckend vorhanden.

Kein Abbau von vorhandenen Strukturen

Um dem im Gesetzesentwurf formulierten Rechtsanspruch gerecht zu werden und die pädagogische Qualität nachhaltig zu gewährleisten, ist ein differenzierter Blick auf die unterschiedlichen Strukturen in den verschiedenen Bundesländern (z. B. Betreuung durch Horte in den neuen Bundesländern oder qualitative und quantitative Ausbauanforderungen in einzelnen Bundesländern) notwendig.

Die Einbeziehung der Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII in den Schulferien als unmittelbar rechtsanspruchserfüllend darf etablierte Strukturen der Ganztagsförderung, z. B. in Horten, nicht gefährden und keine Abbaumechanismen auslösen.

Die Gesetzesfolgen dürfen sich nicht negativ auf die Attraktivität der Beschäftigungsverhältnisse im Bereich der Ganztagsförderung auswirken, z. B. über den Abbau vorhandener Kapazitäten, u. a. in Horten oder anderen vorhandenen Strukturen, in denen einschlägig qualifizierte Fachkräfte tätig sind.

Einschlägig qualifizierte Fachkräfte in der Ganztagsförderung können insbesondere in den Schulferien wertvolle Beziehungsarbeit mit den Kindern leisten und ihnen Kontinuität und Sicherheit vermitteln. Für eine erfolgreiche pädagogische Arbeit mit Kindern im Grundschulalter sind verlässliche Beziehungen zwischen Pädagog*innen und Kindern ausschlaggebend.

Konkurrenzsituationen zwischen etablierten, qualitativ hochwertigen pädagogischen Angeboten der Ganztagsförderung und Ferienangeboten der Jugendarbeit sind auszuschließen.

Um einen niedrigschwelligen Zugang zu sichern, dürfen durch die Ferienangebote keine zusätzlichen Kosten für die Familien entstehen.

Verknüpfung der Systeme

Die Kooperation zwischen Schulen und Freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Ganztagsförderung in den Schulferien bietet erhebliche Potentiale und Synergieeffekte.

Eine Einbindung von Angeboten der Jugendarbeit mit ihren vielfältigen methodischen Ansätzen, lebensweltorientierten Zugängen sowie Kompetenzen in der Gestaltung von Freizeitangeboten und Demokratiebildung kann den Kindern zusätzlich wertvolle Erfahrungsräume bieten. Hierfür sind nachhaltige Kooperationen, in denen eine enge Anbindung an die Lern- und Entwicklungsprozesse der Kinder mitgedacht werden, gewinnbringend.

Durch eine systematische Verknüpfung dieser Kompetenzen können auch über die Schulferien hinaus qualitativ hochwertige Angebote entstehen, die die Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe der Kinder erweitern, deren soziale Kompetenzen und individuelle Interessen stärken und sie in der Aneignung ihres Sozialraumes über die Schule hinaus fördern.

Bund, Länder und Kommunen sind gefordert, kontinuierlich und koordiniert zusammenzuarbeiten, um diese Potentiale und Synergieeffekte zielgerichtet und effektiv im Sinne eines guten Ganztags zu erreichen. Es gilt hierbei des Weiteren, § 4 Abs. 2 SGB VIII (Subsidiaritätsprinzip) zu wahren.

C Fazit

Die BAGFW ist der Ansicht, dass der Gesetzesentwurf nur dann seiner Zielstellung gerecht wird, wenn entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Bund, Länder und Kommunen müssen die notwendigen finanziellen Mittel bereitstellen, um die benötigten verlässlichen Strukturen – sowohl in der Ganztagsförderung als auch der Jugendarbeit – zu sichern und auszubauen.

Nur so kann gewährleistet werden, dass alle Kinder Zugang zu qualitativ hochwertigen Bildungs- und Betreuungsangeboten erhalten und bewährte Angebote gefestigt werden.

Für die Sicherung des Kindeswohls, die Überwachung und Einhaltung von fachlichen und qualitativen Standards, aber auch die Beratung der Träger sind aus Perspektive der BAGFW vom Gesetzgeber bei der Einbeziehung der Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII in den Schulferien als unmittelbar rechtsanspruchserfüllend Fragen der Aufsicht dringend zu klären. Die Eigenständigkeit der Angebote gemäß §11 SGB VIII in Abgrenzung zum Schulsystem ist zu wahren.

Damit das im Referentenentwurf genannte Ziel erreicht werden kann, sieht die BAGFW weiteren dringenden Klärungsbedarf in Fragen zum Ausbau der Kapazitäten bei Öffentlichen und/oder Freien Trägern für die komplexen Aufgaben der Koordinierung und in den Angeboten der Jugendarbeit selbst, sowie zu Themen wie Aufsichtspflichten, Versicherungen, Elternbeiträgen und der Erreichbarkeit.

Berlin, 12.09.2025

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.



Geschäftsführerin